

Mitteilung des Senats vom 28. Oktober 2008**Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die vollzugspolizeilichen Aufgaben des Senators für Inneres und Sport im Bereich der Korruptionsbekämpfung sollen um die Prävention und Verfolgung von sogenannten Amtsdelikten für den gesamten öffentlichen Dienst in Bremen sowie ferner um die Verfolgung aller Straftaten von Bediensteten der Polizei Bremen und des Landeskriminalamts erweitert werden. Bisher werden diese Aufgaben von der Polizei Bremen wahrgenommen. Dies hat zur Folge, dass die Polizei Bremen zum Teil gegen eigene Bedienstete Ermittlungen führen musste. Um diese Konstellation zu vermeiden und auch nach außen eine unabhängige und unbeeinflusste Ermittlungstätigkeit zu dokumentieren, soll die Zentrale Antikorruptionsstelle des Senators für Inneres und Sport diese Aufgaben übernehmen. Wegen der ohnehin schon bestehenden Zuständigkeit für die Verfolgung von Korruptionsdelikten, die überwiegend öffentliche Dienststellen betreffen, bietet es sich an, die Kompetenz für die Verfolgung von allen Amtsdelikten ebenfalls beim Senator für Inneres und Sport zu bündeln.

Zur Übertragung dieser Zuständigkeiten von der Polizei Bremen auf den Senator für Inneres und Sport ist eine Änderung des Bremischen Polizeigesetzes erforderlich.

Einzelheiten können der Begründung des Entwurfs entnommen werden.

Die staatliche Deputation für Inneres hat dem Entwurf auf ihrer Sitzung am 2. Oktober 2008 zugestimmt.

Der erhöhte Personalaufwand beim Senator für Inneres und Sport für die Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben wird durch einen internen Personalausgleich mit der Polizei Bremen kompensiert.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Polizeigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441 – 205-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2008 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „§ 73 Aufgaben des Senators für Inneres und Sport bei der Korruptionsbekämpfung“ ersetzt durch die Angabe „§ 73 Vollzugspolizeiliche Aufgaben des Senators für Inneres und Sport“.
2. § 70 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „der Korruptionsbekämpfung“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Korruptionsbekämpfung“ durch die Wörter „nach § 73“ ersetzt.

3. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Vollzugspolizeiliche Aufgaben des Senators für Inneres und Sport“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. Straftaten nach den §§ 108 b, 108 e, 298 bis 300 und dem dreifigsten Abschnitt des Strafgesetzbuchs sowie Straftaten, die im Mindest- oder Höchstmaß mit einer höheren Strafe bedroht sind, wenn es sich bei dem Täter um eine Amtsträger oder einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten handelt und sich der Tatvorwurf gegen einen Amtsträger oder einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten richtet,“
 - bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
„3. andere Straftaten, bei denen sich ein Tatvorwurf gegen Bedienstete der Polizei Bremen oder des Landeskriminalamts richtet.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Mit dem Gesetzentwurf werden die vollzugspolizeilichen Zuständigkeiten des Senators für Inneres und Sport erweitert. Neben vollzugspolizeilichen Aufgaben bei der Korruptionsbekämpfung, die schon bisher vom Senator für Inneres und Sport wahrgenommen wurden, soll ihm nunmehr auch die Verhütung und Verfolgung der weiteren im dreifigsten Abschnitt des Strafgesetzbuchs enthaltenen Amtsdelikte (sogenannte eigentliche Amtsdelikte) und ferner derjenigen Delikte übertragen werden, bei denen eine höhere Strafandrohung im Mindest- oder Höchstmaß bei der Begehung durch Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete vorgesehen ist (sogenannte uneigentliche Amtsdelikte), sofern sich der Tatvorwurf gegen eine solche Person richtet. Das sind u. a. die §§ 120 Abs. 2, 133, 174, 174 a bis 174 c, 201 Abs. 3, 203 Abs. 2, 240 Abs. 4, 258 a, 263 Abs. 3, 264 Abs. 2, 267 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs sowie entsprechende Straftaten im Nebenstrafrecht. Damit ist der Senator für Inneres und Sport nicht nur zentrale Stelle für die Korruptionsbekämpfung, sondern auch für die Vorbeugung und Verfolgung aller (eigentlichen und uneigentlichen) Amtsdelikte von Amtsträgern oder vergleichbaren Personen im bremischen öffentlichen Dienst zuständig.

Zudem soll dem Senator für Inneres und Sport auch die Zuständigkeit für die Verfolgung aller anderen Straftaten übertragen werden, soweit sich der Vorwurf ihrer Begehung gegen Bedienstete der Polizei Bremen oder des Landeskriminalamts richtet. Damit ist der Senator für Inneres und Sport künftig nicht nur für die Vorbeugung und Verfolgung von allen Korruptions- und Amtsdelikten, sondern auch für alle sonstigen während des Dienstes und außerhalb des Dienstes begangenen Straftaten von Bediensteten (Beamte und Angestellte) der Polizei zuständig. Durch die Verlagerung der Zuständigkeit auf den Senator für Inneres und Sport wird in Zukunft vermieden, dass die Polizei Bremen Ermittlungen gegen eigene Bedienstete führen muss. In Anbetracht der besonderen Stellung, insbesondere von Bediensteten der Polizei, verdeutlicht diese Regelung, dass eine neutrale und unabhängige Stelle mit der Aufklärung von Tatvorwürfen befasst ist, um bereits den Anschein einer nicht neutralen Ermittlungsführung zu vermeiden.

Der Katalog der Straftaten im Bereich der Korruptionsbekämpfung wird um die §§ 108 b (Wählerbestechung) und 108 e StGB (Abgeordnetenbestechung) erweitert; diese Straftaten gehören thematisch zum Aufgabenbereich der Korruptionsbekämpfung, ihre Verfolgung war aber bisher dem Senator für Inneres und Sport nicht übertragen worden.